

Nutzungsordnung des Hallenbades

1. Allgemeines

- a. Das Hallenbad der Schlossgarten Riggisberg Genossenschaft (in der Folge „Betreiberin“) dient Einzelpersonen und Gruppen, welche das Bad für gesundheitliche und/oder pädagogische Zwecke nutzen wollen.
- b. Die Nutzung des Hallenbades ist folgenden Personen gestattet:
 - Bewohnenden des Schlossgartens Riggisberg mit einer Genehmigung oder in Begleitung einer Mitarbeitenden / eines Mitarbeitenden
 - Kundinnen und Kunden der Physiotherapie bzw. der MTT mit gültigem Abonnement
 - Mitarbeitenden der Betreiberin
 - Familienangehörigen von Mitarbeitenden, in deren Begleitung
 - Personen und Personengruppen mit einer gültigen Nutzungsvereinbarung.
- c. Nutzende mit Nutzungsvereinbarung erhalten pro Semester einen Belegungsplan, der die Nutzungszeiten ausweist. Ein Belegungsplan findet sich ebenfalls beim Eingang des Hallenbades und im Intranet zur Information für alle Nutzenden.
- d. Alle Nutzenden halten sich an die im Belegungsplan angegebenen Nutzungszeiten und verlassen das Hallenbad rechtzeitig, um anderen Nutzenden, die das Hallenbad reserviert haben, eine ungestörte Nutzung und (Zwischen-)Reinigung zu ermöglichen.
- e. Die Wassertemperatur des Hallenbades beträgt in der Regel 28° bis 29°. Eine abschliessende Gewähr wird nicht gegeben.
- f. Während der Sommerferien findet jährlich eine Revision des Hallenbades statt. In dieser Zeit steht das Bad den Nutzenden nicht zur Verfügung.
- g. Bei Nicht-Befolgen der Nutzungsordnung kann die Bewilligung zur Nutzung des Hallenbades jederzeit aufgehoben werden.

2. Sicherheit

- a. Die Nutzung des Hallenbades geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Der Badebetrieb ist nicht beaufsichtigt. Alle Nutzenden bzw. bei umfassender Beistandschaft ihre gesetzlichen Vertreter*innen bestätigen schriftlich, dass sie diesen Umstand zur Kenntnis genommen haben.
- b. Die Nutzung in alkoholisiertem Zustand oder nach Konsumation von Drogen ist untersagt.
- c. Personen mit ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden ist die Benutzung des Bades nicht gestattet.
- d. Bei Gruppen von Bewohnenden des Schlossgartens Riggisberg trägt die begleitende Betreuungsperson, bei Schulklassen die beaufsichtigende Lehrerschaft die Verantwortung.



- e. Einzelne Bewohnende des Schlossgartens Riggisberg, welche über eine ärztliche Genehmigung zur Nutzung verfügen, dürfen keinen weiteren Bewohnenden ohne solche Genehmigung Zugang gewähren.
- f. Kinder unter 16 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung und unter Aufsicht eines/einer Erwachsenen, der/die die Verantwortung trägt, benützen.
- g. Der Schlossgarten Riggisberg lehnt bei Unfällen jede Haftung ab. Die Unfallversicherung ist Sache der Nutzer.
- h. Der Schlossgarten Riggisberg haftet nicht für Diebstähle in der Garderobe und im Hallenbadbereich.
- i. Den Weisungen und Anordnungen der Betreiberin ist Folge zu leisten.

3. Zugang

- a. Die Nutzenden mit Nutzungsvereinbarung erhalten einen PIN-Code, der periodisch ausgewechselt wird.
- b. Die internen Nutzenden des Schlossgartens Riggisberg haben Zugang per Badge. Dies betrifft sowohl die Mitarbeitenden als auch die Bewohnenden.
- c. Bewohnende mit einer Genehmigung zur Nutzung des Hallenbades können bei ihrer WG einen WG-Hallenbad-Badge beziehen, den sie nach der Nutzung wieder dort abgeben.
- d. Bewohnende ohne Genehmigung können das Hallenbad nur in Begleitung einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters benützen.
- e. Ein allfälliger Verlust des Badges ist dem Technischen Dienst unverzüglich zu melden.

4. Verhalten im Hallenbad

- a. Bei der Nutzung des Hallenbads wird gegenseitige Rücksichtnahme vorausgesetzt.
- b. Das Hallenbad ist nicht in Schuhen zu betreten. Die Schuhe sind vor den Garderoben zu deponieren.
- c. Vor dem Betreten des Hallenbades ist duschen obligatorisch. Vor und nach dem Bad ist ausserdem die Fußpilz-Desinfektion vorzunehmen.
- d. Sprünge und das Stossen von anderen Personen ins Bassin sind untersagt. Es besteht, aufgrund der teilweise niedrigen Wassertiefe, Unfallgefahr.
- e. Es sind nur saubere, kleine Schwimmhilfen (keine Flossen) und nur weiche Bälle zu verwenden.
- f. Auf Anfrage und falls verfügbar, können die Nutzenden ein Materialfach, in einem der 2 Materialwagen beantragen. Die Nutzenden werden angehalten alles Material im zugewiesenen Fach zu lagern und im Bad Ordnung zu halten.



5. Sauberkeit und Ordnung

- a. Die Nutzenden sind angehalten, das Hallenbad, das Badewasser und die Nebenräume sauber und ordentlich zu halten und den Einrichtungen Sorge zu tragen.
- b. Das Essen, Trinken und Rauchen sind in sämtlichen Räumlichkeiten des Hallenbades untersagt.
- c. Das Abbrennen von Kerzen oder Anbringen von Dekorationen ist untersagt.
- d. Bei grösseren Verschmutzungen bitten wir die Nutzenden umgehend die Mitarbeitenden des Empfangs oder des Restaurants zu benachrichtigen.

6. Notfälle

- a. Bei Notfällen können Nutzende des Hallenbades beim Telefonapparat, im Metallkasten neben der Fussdesinfektion, Hilfe anfordern.
- b. In der Notfallapotheke findet sich neben Verbandsmaterial für kleinere Verletzungen auch ein Beatmungsbeutel.

7. Kontakt

- a. Für allgemeine Fragen oder Anmerkungen zum Hallenbad und dessen Betrieb stehen die Mitarbeitenden des Empfangs zur Verfügung.
- b. Ausserhalb der Öffnungszeiten des Empfangs können sich Nutzende auch an Mitarbeitende des Restaurants wenden.

Geschäftsleitung Schlossgarten Riggisberg, 27.02.2023